

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 81 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW, S. 916), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom .12.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 03.12.2019 bzw. 18.03.2020 (Beitrittsbeschluss) erlassen:

Änderung von **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 90.000.000 EUR um 40.000.000 EUR erhöht und damit auf 130.000.000 EUR festgesetzt.

Die §§ 1 bis 4 sowie die §§ 6 bis 8 bleiben unverändert.

Eschweiler, den

Bürgermeisterin

Ratsmitglied

Schriftführer